

1. Geltung der Bedingungen

(1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher von uns mit Unternehmern (§14 BGB) (nachfolgend Lieferanten genannt) geschlossenen Verträge und zwar auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(3) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellungen sind innerhalb von fünf Werktagen in Textform zu bestätigen; danach sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

(2) Nimmt der Lieferant die Bestellung an, so hat er unter Angabe unserer Bestellnummer per E-Mail unter ab@koehr.de eine Bestätigung zu senden. Abweichungen von unserer Bestellung sind deutlich zu kennzeichnen und bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch uns in Textform.

(3) Die Vergabe an weitere Unterauftragnehmer ist nur durch schriftliche Genehmigung seitens der KOHR GmbH zulässig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Normalverpackung ein.

(2) Die Umlage von Transportversicherungsbeiträgen ist nicht zulässig.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und darüber hinaus für die jeweilige Position unsere Artikelnummer entsprechend anzugeben.

(5) Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Textform.

4. Lieferung und Abnahme

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferfristen laufen ab dem Bestelldatum.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5%.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, Vorgangsnummer sowie die Artikelnummern mit entsprechender Menge anzugeben.

Jeder Sendung hat der Lieferant einen Lieferschein mit diesen Angaben beizufügen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

(5) Der Lieferant trägt die Kosten der Entsorgung des Verpackungsmaterials, sofern er dieses nicht innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten bei uns abholt.

5. Beschaffenheit der Lieferung und Dokumentation

(1) Die Waren müssen den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen entsprechen. Zudem muss die Ware den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugrunde liegenden Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen oder Abnahmebedingungen entsprechen.

(2) Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen vor Übergabe von den gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.

(3) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System einzusetzen und sicherzugehen, dass die Ware unseren technischen Auftragsbedingungen entspricht.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft worden ist und welche Ergebnisse die Prüfungen ergeben haben. Sämtliche Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.

(5) Wir sind jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Mess-, Prüf-, und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden oder Abnehmer von uns zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüferunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit uns, oder die Behörde bzw. unseren Abnehmern in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten. Alle Dokumente müssen auffindbar und lesbar gesichert werden durch den externen Anbieter (Lieferant).

(6) Soweit erforderlich, muss die Lieferung –je nach dem von uns gewählten Verkehrsweg- auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu deklarieren sind.

(7) Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware enthalten.

(8) Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten.

(9) Änderungen an den Wertschöpfungsprozessen, Produkten oder Dienstleistungen oder Wechsel von Lieferanten sind nicht nur meldepflichtig an uns sondern auch in Schriftform genehmigungspflichtig durch KOHR.

Wir sind bei nichtkonformen Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen zu benachrichtigen und unsere schriftliche Genehmigung zur weiteren Behandlung ist einzuholen. Dies gilt sowohl vor als auch nach der Auslieferung.

Der Einsatz gefälschter und falsch gekennzeichnete Teile ist zu verhindern. Material- Chargen sind eindeutig zu Kennzeichnen an der Ware.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

(2) Die Gefahr geht nach unordnungsgemäßer Ablieferung auf uns über.

7. Haftung und Gewährleistung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Lieferungen den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vertraglichen Spezifikationen einzuhalten. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und frei von

Mängeln, insbesondere Material- und Herstellungsfehlern sind

(2) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche und –rechte

–ohne jede Einschränkung- mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist nach §377 HGB wenigstens 10 Werktage beträgt.

Bei versteckten Mängeln, insbesondere solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Ware zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.

(3) Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, so können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

(4) Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(5) Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht aus Schadenersatz, insbesondere auch Schadenersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gemäß §§478, 479 BGB bleiben vorbehalten.

(6) Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Mängelansprüche entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere Kosten der Rücksendung mangelhafter Produkte, Transport-, Arbeitsmaterial, sowie Ein- und Ausbaurkosten.

(7) Fehlerhafte Ware darf nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung geliefert werden. Stellt der Lieferant erst nach seiner Lieferung fest, dass die gelieferte Ware fehlerhaft ist, so sind wir unverzüglich telefonisch und schriftlich zu informieren.

8. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

9. Produkthaftung

(1) Sofern der Lieferant für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns soweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Sobald wegen eines solchen Produkthaftungsschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.

(3) Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

10. Vorbehalt von Eigentums- und Schutzrechten

(1) An von uns beigegebenen Sachen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen, und dergleichen bleiben unsere Eigentumsrechte, gewerblichen Schutzrechte und unsere Urheberrechte uneingeschränkt bestehen.

(2) Die Verarbeitung oder die Umbildung der bereitgestellten Sachen nimmt der Lieferant stets nur für uns vor.

(3) Werden die bereitgestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet,

so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der bereitgestellten Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dies gilt entsprechend im Fall der untrennbaren Vermischung.

(4) An von uns gestellten oder finanzierten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung oder Bearbeitung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und zu warten.

11. Geheimhaltung

(1) Sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Modelle und dergleichen unterliegen unseren Eigentums-, gewerblichen Schutz- und Urheberrechten. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt auch bereits bei Anfragen durch KOHR und nach Abwicklung dieses Vertrages.

12. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Rechte des Lieferanten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

(2) Eine Beauftragung eines Unterlieferanten bedarf der schriftlichen Freigabe durch uns.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.

(4) Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, mit ihm unser Geschäftssitz.

Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.

(5) Soweit der Vertrag und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Regelungen. Dabei gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(6) Wir erwarten von unseren externen Anbietern und dessen Mitarbeitern korrektes ethisches Verhalten.

(7) Der externe Anbieter leistet seinen Beitrag zur Produkt- und Dienstleistungskonformität sowie zur Produktsicherheit.